

# § 111 StPO – Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten

## Tatbestandsvoraussetzungen

### Abs. 1 S. 1:

- Bestimmte Tatsachen für den Verdacht einer schweren Straftat nach
  - § 89a StGB *oder*
  - § 89c Abs. 1 bis 4 StGB *oder*
  - § 129a StGB, auch i. V. m. § 129b Abs. 1 StGB *oder*
  - einer der in § 129a StGB genannten Straftat (u. a. §§ 211; 212; 239a; 239b; 226; 305a; 306 bis 306c StGB) *oder*
  - § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (auch i. V. m. § 255 StGB)
- Kontrollort:
  - Öffentliche Straßen und Plätze *oder*
  - Andere öffentliche zugängliche Orte (bspw. Bahnhöfe, Flugplätze, öffentliche Gebäude)
- Erfolgserwartung:
  - Tatsachen rechtfertigen die Annahme, die Maßnahme führe zur
    - Ergreifung des Täters *oder*
    - Sicherstellung von Beweismitteln, welche der Aufklärung der Straftat dienen können

## Rechtsfolgen

### Abs. 1 S. 1:

- Einrichtung einer oder mehrerer Kontrollstelle(n)

### Abs. 1 S. 2:

- Identitätsfeststellung der kontrollierten Person(en)
- Durchsuchung der kontrollierten Person(en) sowie mitgeführter Sachen

## Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

### Anordnung gem. § 111 Abs. 2 StPO:

- Gericht
- Bei GiV:
  - Staatsanwaltschaft *oder*
  - Ermittlungspersonen der StA

### Beachte:

*Da überwiegend in Grundrechte Unbeteiligter eingegriffen wird, ist die Polizei nur anordnungsbefugt, wenn kein Richter/StA erreichbar ist!*

### Durchführung:

- Jeder Polizeibeamte

## Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

### Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- keine

### Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 111 Abs. 3 StPO: Entsprechende Anwendung von
  - § 106 Abs. 2 S. 1 StPO: Bekanntgabe des Grundes der Identitätsfeststellung/Durchsuchung vor Beginn
  - § 107 S. 2 HS. 1 StPO: Bescheinigung, dass nichts Verdächtiges aufgefunden wurde (auf Verlangen)
  - § 108 StPO: Beschlagnahme von zufällig aufgefunden Gegenständen, die auf eine Straftat hindeuten (Zufallsfunde)
  - § 109 StPO: Verzeichnung und Kenntlichmachung von in Verwahrung genommenen Gegenständen
  - § 110 Abs. 1 und 2 StPO: Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien nur durch StA und auf Anordnung durch Polizei
  - § 163b StPO:
    - § 163b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 i. V. m. § 163a Abs. 4 S. 1 StPO: Belehrung über die zur Last gelegte Tat zu Beginn der Maßnahme (nur bei Abs. 1)
    - § 163b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 S. 2 StPO: Belehrung über Gegenstand des Verfahrens und Person des Beschuldigten (nur bei Abs. 2)
  - § 163c StPO:
    - § 163c Abs. 2 S. 1 StPO: Richterliche Vorführung der festgehaltenen Person zur Entscheidung über Zulässigkeit/Fortdauer der Freiheitsentziehung
    - § 163c Abs. 3 StPO: Die im Zusammenhang mit der IdF eines Zeugen (§ 163b Abs. 2 StPO) angefallenen Unterlagen sind zu vernichten

## Sonstiges

- Der (strafbare) Versuch der o. g. Taten ist zur Errichtung der Kontrollstelle bereits ausreichend
- Neben einem schweren Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB) ist aufgrund der selben Bestrafung („gleich einem Räuber“) auch § 255 StGB ausreichend
- Nichtangabe bzw. Falschangabe der Personalien sind ordnungswidrig gem. § 111 Abs. 1 OWiG
- Da sich die o. g. Rechtsfolgen ohne weitere Voraussetzungen auf alle in einer Kontrollstelle befindlichen Personen beziehen, verlangt eine verfassungskonforme Auslegung, dass Maßnahmen gegen Personen, welche offensichtlich als Täter ausscheiden (Kind, besondere Umstände, abweichende Beschreibung usw.), unzulässig sind
- Grundsätzlich wird eine räumliche Nähe zum Tatort verlangt, wenn nicht Hinweise auf bestimmte Fluchtziele vorliegen
- Eine zeitliche Beschränkung (während oder unmittelbar nach der Tat) besteht nicht, es gilt jedoch die o. g. Erfolgserwartung
- Nach § 163d Abs. 1 StPO dürfen anlässlich der Kontrollstelle gewonnene personenbezogene Daten gespeichert werden